**STADTVERWALTUNG**
**NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE**

**Drucksache Nr.:** 310/2020

**Dezernat IV**
**Federführend:** Fachbereich 2
**Anlagen:** 1 Übersicht

**Az.:** 230nh

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|---|---|---|---|
| Ausschuss für Umwelt und Naturschutz | 27.10.2020 | Ö | zur Vorberatung |
| Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr | 27.10.2020 | Ö | zur Beschlussfassung |

## Anbau einer Abstellhalle für Wein und Sekt im Außenbereich in Duttweiler

**Antrag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

**Begründung:**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Anbau einer Abstellhalle für Wein und Sekt auf dem Anwesen einer Weinküferei, Unterer Dorfwiesenweg 1, Flst. Nr. 1267/4, in Neustadt – Duttweiler.
Der Anbau hat eine Grundfläche von 111,6 m² und orientiert sich mit der Höhenentwicklung an der bereits bestehenden Halle. Die Halle dient dem landwirtschaftlichen, privilegierten Betrieb.

Dies wurde durch die Landwirtschaftskammer bestätigt. Die Weinküferei hat sich auf das Abfüllen von Wein-, Sekt und Perlweilerzeugnissen spezialisiert, welche von einer Vielzahl weinbaulich produzierender Betriebe der Region angeliefert werden.
Jährlich werden ca. 2,5 Millionen Flaschen Stillwein, 200.000-250.000 Flaschen Perlwein sowie 100.000 Flaschen Sekt befüllt und etikettiert. Zur vorübergehenden Zwischenlagerung stehen am Betriebsstandort mehrere 100.000 Liter Tankraum zur Verfügung. Aufgrund einem vergrößerten Kundenstamm und zunehmenden Großaufträgen soll in dem geplanten Anbau die hierfür zusätzlich benötigte Anlagentechnik, insbesondere mit vier neuen Flaschenverschließanlagen (Verschließer) sowie weiteren Abfüll- und Reinigungsanlagen (Füller / Rinser) untergebracht werden.

Für das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, bestehen kein Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Das Vorhaben ist im Außenbereich geplant. Die geplante Baumaßnahme dient einem landwirtschaftlichen Betrieb. Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens sind deshalb die Kriterien des § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches maßgebend.
Nach dieser Vorschrift ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange (siehe hierzu auch § 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Ortsbeirat Duttweiler hat dem Vorhaben in seiner Sitzung am 11.08.2020 zugestimmt.

Von Seiten Umweltabteilung bestehen weder natur- noch artenschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben. Der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz berät das Bauvorhaben in seiner Sitzung am 27.10.2020 vor.

Da keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wird das Vorhaben von Seiten der Bauordnung befürwortet.

Neustadt an der Weinstraße, 06.10.2020

Beigeordneter